



Wohnungsba

Wohnungsbau

Construction



die staatliche Bürgschaft

..... S. 2



die Bauprämie

..... S. 4



die Sparprämie

..... S. 7



die Architektenprämie

..... S. 8



die Zinssubvention

..... S. 9



die Zinsbonifikation

..... S. 12



Die staatliche Bürgschaft

• Was versteht man unter einer staatlichen Bürgschaft?



Falls es Ihnen nicht möglich ist, eigene ausreichende finanzielle Garantien zu liefern, damit ein Finanzinstitut Ihnen einen Kredit für den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung Ihrer Wohnung gewährt, kann der Staat eine Bürgschaft für Ihr Darlehen übernehmen.

• Sie haben Anrecht auf eine staatliche Bürgschaft:

- falls Sie Inhaber eines Sparkontos bei ein und demselben Bankinstitut sind; wobei die Anfangszahlung 100 € beträgt (der Betrag der allgemeinen Bausparhilfe, die in Artikel 14ter des abgeänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfen vorgesehen ist, wird im Falle einer Bewilligung vom Staat als Anfangszahlung angesehen) und das Konto durch regelmässige Einzahlungen von mindestens 290 € jährlich über eine Zeitspanne von mindestens 3 Jahren gespeist wurde (diese Zeitspanne beginnt ab dem Datum ab welchem die Einzahlungen auf dem Konto mindestens 240 Euro betragen);
- falls Sie darüber hinaus von einem Finanzinstitut ein Darlehen, das mindestens 60% des Gesamtkostenbetrages entspricht, erhalten haben. Die Bürgschaft bezieht sich auf jenen Teil Ihres Darlehens, welcher 60% des Gesamtpreises übersteigt, ohne jedoch 30% des Grundstückspreises und der Baukosten überschreiten zu können;
- falls der Betrag Ihrer monatlichen Tilgungsrate 40% Ihres verfügbaren Einkommens nicht übersteigt;
- falls der maximale vom Bank- oder Sparinstitut angerechnete Passivzinssatz 10% nicht überschreitet.

• Welches ist der Höchstbetrag der staatlichen Bürgschaft?

Der Höchstbetrag der staatlichen Bürgschaft beläuft sich auf 125.602,50 € gemäss dem durchschnittlichen Baupreisindex von 669,88 des Jahres 2008.

• Anschauungsbeispiel für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Bürgschaft:

Höhe der von Ihrem Finanzinstitut angefragten staatlichen Bürgschaft: 24.750 €.

a. Rechenbeispiel des zu gewährenden staatlichen Bürgschaftsbetrags:

Globaler Preis der zu finanzierenden Wohnung:	144.000 €
Darlehen der zu finanzierenden Wohnung:	123.950 €
60% der Wohnung:	86.400 €
30% der zu finanzierenden Wohnung:	43.200 €

Darlehen der zu finanzierenden Wohnung minus 60% des Wohnungspreises:
 $123.950 - 86.400 = 37.550 \text{ €}$

b. Rechenbeispiel der monatlichen Tilgungsrate:

Jährliches steuerbares Einkommen:	33.128 €
Steuern:	1.255 €
Verfügbares Einkommen:	31.873 €
40 % des verfügbaren jährlichen Einkommens:	12.749,20 €
entspricht	1.062,43 €/Monat
Tilgungsrate/Jahr:	7.504,92 €
Jährliche Abschlagzahlung bezüglich Zinssubvention:	/
pro Jahr entspricht	7.504,92 € 625,41 €/Monat

Fazit: Da die monatliche Tilgungsrate 40% des verfügbaren Einkommens nicht übersteigt, kann die staatliche Bürgschaft gewährt werden.

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer staatlichen Bürgschaft?

Zwecks Erlangung einer staatlichen Bürgschaft wenden Sie sich bitte an Ihr Kreditinstitut welches den Antrag beim "Service des Aides au Logement" des Ministeriums für Wohnungsbau einreicht.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement", Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.



Die Bauprämie



• Was versteht man unter einer Bauprämie?



Die Bauprämie ist eine staatliche Kapitalhilfe, welche Sie beim Bau Ihrer Eigentumswohnung (Einfamilienhaus oder Appartementwohnung) erhalten können. Im Fall, wo Sie Anrecht auf eine solche Prämie haben, liegt der Ihnen zu gewährende staatliche Zuschuss zwischen 250 und 9.700 €.

Die Höhe der Bauprämie wird gemäss Ihrem Einkommen sowie Ihrer Familienlage berechnet.

• Sie haben Anrecht auf eine Bauprämie :

- falls Sie ein Hypothekendarlehen bei einem Finanzinstitut abgeschlossen haben, zwecks Bau einer Wohnung, welche sich im Grossherzogtum Luxemburg befindet, und welche Ihrem Haushalt als eigentlichen und ständigen Wohnsitz während mindestens 10 Jahren dienen wird;
- falls Sie weder Eigentümer noch Nutzniesser einer anderen Wohnung im Grossherzogtum oder im Ausland sind;
- falls Sie die nachfolgenden, festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Wohnnutzfläche erfüllen

Einfamilienhaus

mindestens 65 qm
höchstens 140 qm

Appartement

mindestens 52 qm
höchstens 120 qm

(ausgenommen: Keller, Garagen, Ateliers oder andere zu Berufszwecken dienende Nutzgebäude)

Die Flächen können erhöht werden:

- um 16 qm für jedes Kind ab dem 3. Kind für welches der Haushalt eine Familienzulage erhält;
- um 20 qm für jeden im gemeinsamen Haushalt wohnenden Vorfahren falls:
 - * der Haushalt mehr als 4 Personen begreift;
 - * dieser Vorfahre selbst nicht Eigentümer einer Wohnung ist;
 - * dieser Vorfahre aufgrund seiner Behinderung nicht alleine zu wohnen vermag.

• Welches ist die zu berücksichtigende Familienlage?

Die für Ihre Prämie betrachtete Familienlage ist diejenige, welche beim Beginn der Bauarbeiten besteht.

Im Falle der Geburt eines Kindes im darauffolgenden Jahr haben Sie das Recht, die Überprüfung Ihrer Prämie aufgrund dieser neuen Familienlage zu beantragen. Berücksichtigt werden diejenigen Kinder, für welche eine Kinderzulage - sprich Kindergeld - gewährt wird und welche in Ihrem Haushalt leben.

• Welches sind die geltenden Einkommensbedingungen?

Das zu berücksichtigende, besteuerbare Einkommen für die Bewilligung einer Bauprämie muss folgenden Kriterien entsprechen:

- entweder dem Durchschnittseinkommen der 3 Steuerjahre, die dem Beginn der Bauarbeiten vorausgehen;
- oder dem Einkommen des diesem Datum unmittelbar vorangegangenen Steuerjahres;
- oder dem Einkommen des Jahres des Beginns der Bauarbeiten, falls:
 - Sie während den vorangegangenen Jahren über kein Einkommen verfügt haben, oder
 - Ihr Einkommen sich um mehr als 10% gegenüber dem des Vorjahres vermindert hat.

Das in Betracht gezogene Einkommen ist das besteuerbare Einkommen zuzüglich aller anderen auch nicht steuerpflichtigen Einkommen - über die Sie, Ihr Ehepartner und jede andere Person, die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, verfügen, mit Ausnahme Ihrer Eltern und Kinder und ohne die Familienzulagen und die Zuwendungen für schwerbehinderte Personen in Betracht zu ziehen.

N.B. Begreift im Falle einer Kollektivbesteuerung von zwei Ehepartnern das zu betrachtende Einkommen zusätzlich ein Nettoeinkommen aus einer nicht selbständigen Arbeit des Ehepartners, der persönlich einem Rentenregime angegliedert ist, wird letzteres Einkommen zum Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten ermittelt und um rund 1.250 € (Index 100) reduziert. Dies gilt ebenfalls im Falle einer Eheschliessung der Antragsteller innerhalb von 2 Jahren nach Genussantritt der Wohnung.

Falls die beiden Ehepartner zum Zeitpunkt des Baubeginns weniger als 3 Jahre verheiratet waren, wird für die Bewilligung der Prämie lediglich das Einkommen eines einzigen Ehepartners betrachtet, und zwar das höchste, wobei der obengenannte Freibetrag von 1.250 € entfällt.

Im Falle einer Kollektivbesteuerung der beiden Ehepartner wird lediglich das Einkommen eines der beiden Ehepartner berücksichtigt, falls der andere Ehepartner binnen zwei Jahren nach Beziehung der Wohnung seine lohnbringende Beschäftigung aufgegeben hat.

• Die Bauprämie wird verweigert, falls:

- Sie Ihr Vermögen an eine Drittperson verschenkt haben;
- Sie die Finanzierung Ihrer Wohnung vollständig durch eigene Mittel oder durch die Ihres Partners gewährleisten können;
- Sie Ihre Wohnung ganz oder teilweise vermieten;
- Sie Ihren Antrag auf Bewilligung einer Bauprämie später als ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten gestellt haben.

• Zwei Anschauungsbeispiele zur Festsetzung der Bauprämie:

Die beiden nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie die Höhe Ihrer Bauprämie gemäss Ihres steuerbaren Einkommens sowie Ihrer Familienlage berechnet wird:

Anschauungsbeispiel A: Haushalt ohne Kinder Besteuerbares Einkommen des Haushaltes: 29.800 € Bauprämie: 3.300 €	Anschauungsbeispiel B: Haushalt mit 2 Kindern Besteuerbares Einkommen des Haushaltes: 29.800 € Bauprämie: 5.800 €
---	---

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer Bauprämie?

- Besorgen Sie sich bitte einen Antrag bezüglich der Gewährung einer finanziellen Hilfe zum Bau Ihrer Wohnung beim "Service des Aides au Logement" des Ministeriums für Wohnungsbau, Ecke boulevard Grande-Duchesse Charlotte/avenue Gaston Diderich, L-1420 Luxembourg. Das Formular, welches Ihnen auf Anfrage hin zugestellt wird, beinhaltet die Anträge zur Bewilligung sämtlicher anderen individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen.
- Füllen Sie dieses Formular bitte sorgfältig aus, indem Sie sämtliche erforderlichen Belege hinzufügen, und schicken Sie es so schnell wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bauarbeiten, an obengenannte Adresse.
- Die zuständige Dienststelle wird Sie umgehend darüber informieren, ob Sie Anrecht auf Bewilligung einer Bauprämie, bzw. anderer individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen haben.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info Logement", Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxembourg.



Die Sparprämie



• Was versteht man unter einer Sparprämie?



Die Sparprämie ist eine staatliche Kapitalhilfe, deren Höhe den anfallenden Zinsen und Treueprämien entspricht, welche Ihnen auf Ihrem Sparkonto Ihres Finanzinstitutes gutgeschrieben werden, aber nur wenn Sie das Guthaben auf diesem Sparkonto für die Finanzierung Ihrer Wohnung verwenden.

Der Höchstbetrag der Sparprämie beträgt 5.000 €.

• Sie haben Anrecht auf eine Sparprämie :

- falls Sie bereits Anrecht auf eine Bau- oder Anschaffungsprämie haben;
- falls Sie regelmässig während mindestens 3 Jahren auf ein Sparkonto bei ein- und demselben Bankinstitut eingezahlt haben, wobei das Startkapital mindestens 100 € betragen muss.

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer Sparprämie?

Die Sparprämie wird zusammen mit der Bau- oder Anschaffungsprämie anhand des gleichen Formulars beantragt.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement",
Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.



Die Architektenprämie



• Was versteht man unter einer Architektenprämie?



Die sogenannte Architektenprämie ist eine finanzielle Beihilfe, welche Sie zusätzlich zu Ihrer Bauprämie vom Staat erhalten können.

Diese Prämie soll Ihnen helfen, Ihre Architekten- und/oder Ingenieurkosten zumindest teilweise zu begleichen.

• Sie haben Anrecht auf eine Architektenprämie :

- falls Sie Empfänger einer Bau- oder Verbesserungsprämie sind;
- falls sie für Ihren Neubau bei einem Architekten oder beratenden Ingenieur, welcher ermächtigt ist, im Grossherzogtum Luxemburg zu arbeiten, einen Architektenplan oder einen technischen Plan erarbeiten lassen, insofern die ausgeführten Arbeiten der Mitwirkung eines Architekten oder beratenden Ingenieurs von Rechtswegen bedürfen.

• Die Architektenprämie wird verweigert

falls Sie einen staatlicherseits geförderten Bauplatz oder Wohnung gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 ("aides à la construction d'ensembles") des abgeänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 bezüglich der Wohnungsbeihilfen erhalten haben.

• Höchstbetrag der Architektenprämie.

Die Architektenprämie entspricht der Hälfte der Honorare der Architekten bzw. beratenden Ingenieure bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € unter der Voraussetzung, dass eine beglaubigte und beglichene Rechnung über die Kosten und Honorare des Architekten bzw. beratenden Ingenieurs, sowie eine Baugenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung vorgelegt werden können.

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer Architektenprämie?

Die Architektenprämie wird zusammen mit der Bauprämie anhand des gleichen Formulars beantragt.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement", Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.



Die Zinssubvention



• Was versteht man unter einer Zinssubvention?



Falls Sie ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um eine Wohnung zu bauen, zu kaufen, zu renovieren oder energetisch zu verbessern, kann der Staat Ihnen eine Zinssubvention (Zinszuschuss) zur Reduzierung der monatlichen Tilgungsrate gewähren.

Die Höhe der Zinssubvention wird gemäss Ihrem Einkommen sowie Ihrer Familienlage berechnet und kann zwischen 0,125% und 1,75% betragen.

• Sie haben Anrecht auf eine Zinssubvention :

- falls Sie ein Hypothekendarlehen bei einem Finanzinstitut aufgenommen haben, um eine Wohnung zu bauen, zu erwerben, zu renovieren oder energetisch zu verbessern, welche sich im Grossherzogtum Luxemburg befindet und welche Ihrem Haushalt als eigentlichen und ständigen Wohnsitz während mindestens 10 Jahren dienen wird;

P.S.: Die staatliche Zinssubvention berücksichtigt Hypothekendarlehen bezüglich dem Bauen, Kaufen oder Renovieren einer Wohnung bis zu 175.000 € des beim Finanzinstitut oder bei der den Sozialversicherungen zugehörigen Pensionskasse aufgenommenen Darlehens. Der Darlehenszinssatz darf jedoch den jeweils gültigen Sozialzinssatz nicht überschreiten. Die staatliche Zinssubvention berücksichtigt Hypothekendarlehen bis zu 50.000 € bei energetischen Verbesserungen einer Wohnung. Diese Obergrenzen gelten für Hypothekendarlehen, die nach dem 1. Januar 2009 aufgenommen wurden.

- falls Sie weder Eigentümer noch Nutzniesser einer anderen Wohnung im Grossherzogtum oder im Ausland sind;
- falls Sie die nachfolgenden, festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Wohnnutzfläche erfüllen:

Einfamilienhaus

mindestens 65 qm
höchstens 140 qm

Appartement

mindestens 52 qm
höchstens 120 qm

(ausgenommen: Keller, Garagen, Ateliers oder andere zu Berufszwecken dienende Nutzgebäude)

Die Flächen können erhöht werden:

- um 16 qm für jedes Kind ab dem 3. Kind für welches der Haushalt eine Familienzulage erhält;
- um 20 qm für jeden im gemeinsamen Haushalt wohnenden Vorfahren falls:
 - * der Haushalt mehr als 4 Personen begreift;
 - * dieser Vorfahre selbst nicht Eigentümer einer Wohnung ist;
 - * dieser Vorfahre aufgrund seiner Behinderung nicht alleine zu wohnen vermag.

• Welches ist die zu berücksichtigende Familienlage?

Es gilt die Familienlage, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zinssubvention besteht.

• Welches sind die geltenden Einkommensbedingungen?

Für die Bewilligung der Zinssubvention wird das letzte verfügbare besteuerbare Einkommen errechnet.

Das berücksichtigte Einkommen ist das steuerbare Einkommen - zuzüglich aller anderen auch nicht steuerpflichtigen Einkommen - über die Sie, Ihr Ehepartner und jede andere Person, die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, verfügen, mit Ausnahme Ihrer Eltern und Kinder und ohne die Familienzulagen und die Zuwendungen für schwerbehinderte Personen in Betracht zu ziehen.

• Die Zinssubvention kann verweigert werden, falls:

- Ihr steuerbares Einkommen die je nach Familienlage vorgesehene Einkommensgrenze überschreitet;
- Sie Ihr Vermögen an eine Drittperson verschenkt haben;
- Sie Ihre Wohnung ganz oder teilweise vermieten;
- Ihr Hypothekenkredit nicht zum Sozialzinssatz (ab 01.05.2009: 1,75%) genehmigt wurde.

• Wie wird die Zinssubvention berechnet?

Die Zinssubvention wird auf Basis der vom Kreditgeber veranschlagten Zinsen und als monatlicher Festbetrag errechnet.

Die Zinssubvention wird alle 2 Jahre von Amts wegen überprüft.

• Anschauungsbeispiele bezüglich der Festlegung der Zinssubvention:

Haushalt mit 2 Kindern:

- Besteuerbares Einkommen des Haushaltes: 32.200 € (2008)
Zinssubvention im Falle eines Wohnungsbaus, eines Wohnungskaufs oder einer Renovierung:
0,875 %.
- Zinssubvention im Falle einer energetischen Verbesserung: 0,875 % auf 50.000 €.

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer Zinssubvention?

- Besorgen Sie sich bitte einen Antrag bezüglich der Gewährung einer Zinssubvention zum Bau Ihrer Wohnung beim "Service des Aides au Logement" des Ministeriums für Wohnungsbau, Ecke boulevard Grande-Duchesse Charlotte/avenue Gaston Diderich, L-1420 Luxemburg. Das Formular, welches Ihnen auf Anfrage hin zugestellt wird, beinhaltet die Anträge zur Bewilligung sämtlicher anderen individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen.
- Füllen Sie dieses Formular bitte sorgfältig aus, indem Sie sämtliche erforderlichen Belege hinzufügen.
- Die zuständige Dienststelle wird Sie umgehend darüber informieren, ob Sie Anrecht auf Bewilligung einer Zinssubvention, bzw. anderer individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen haben.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info Logement", Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.





Die Zinsbonifikation

• Was versteht man unter einer Zinsbonifikation?



Falls Sie ein Hypothekendarlehen zur Finanzierung des Baus, Kaufs, der Renovierung oder der energetischen Verbesserung einer Wohnung aufgenommen haben und ein oder mehrere Kinder zu Ihren Lasten haben, kann der Staat Ihnen eine Zinsbonifikation von 0,75% pro Kind zur Reduzierung der monatlichen Tilgungsrate gewähren.

• Sie haben Anrecht auf eine Zinsbonifikation:

- falls Sie ein Hypothekendarlehen bei einem Finanzinstitut aufgenommen haben, um eine Wohnung zu bauen, zu kaufen, zu renovieren bzw. energetisch zu verbessern, welche sich im Grossherzogtum Luxemburg befindet und welche Ihrem Haushalt als eigentlichen und ständigen Wohnsitz dienen wird.
- falls Sie weder Eigentümer noch Nutzniesser einer Wohnung im In- oder Ausland sind.

N.B. Im Gegensatz zur Zinssubvention unterliegt die Gewährung der Zinsbonifikation keinen Bestimmungen bezüglich der Grösse der Wohnnutzflächen.

• Welches sind die geltenden Einkommensbedingungen?

Die Zinsbonifikation unterliegt keinen Einkommensbedingungen.

• Welche Kinder werden in Betracht gezogen?

All jene Kinder werden berücksichtigt, welche Sie zu Ihren Lasten haben, für die Sie eine Familienzulage erhalten und welche auch tatsächlich in Ihrem Haushalt leben.

• Die Zinsbonifikation kann verweigert werden, falls:

- Sie Eigentümer oder Nutzniesser einer anderen Wohnung im Grossherzogtum Luxemburg oder im Ausland sind;
- Sie keine Kinder mehr zu Lasten haben;
- Sie die Wohnung nicht selbst bewohnen;
- Sie die Wohnung teilweise oder ganz vermieten;
- Sie Ihr Darlehen vollständig zurückgezahlt haben.

• Wie wird die Zinsbonifikation berechnet?

Zur Berechnung der Zinsbonifikation wird eine Darlehenssumme beim Bau, Kauf oder bei der Renovierung einer Wohnung bis maximal 175.000 € berücksichtigt.

Bei der energetischen Verbesserung einer Wohnung wird eine Darlehenssumme bis maximal 50.000 € berücksichtigt. Diese Obergrenzen gelten für Hypothekendarlehen, die nach dem 1. Januar 2009 aufgenommen wurden.

Die Zinsbonifikation wird alle 2 Jahre von Amts wegen überprüft.

• **Anschauungsbeispiele bezüglich der Festlegung der Zinsbonifikation:**

N.B. Die Zinsbonifikation verringert sich um den Anteil für Kinder in der Zinssubvention.

Haushalt mit 2 Kindern:

- a) Darlehensbetrag: 250.000 €
- Laufzeit des Darlehens: 25 Jahre
- Besteuerbares Einkommen des Haushaltes: 32.200 €

Da der Anteil für Kinder in der Zinssubvention auf die Zinsbonifikation angerechnet wird und bereits eine Zinssubvention von 0,875 % auf dem Darlehen bis zum Höchstbetrag von 175.000 € gewährt wurde, verringert sich die Zinsbonifikation auf: $1,50 (2 \times 0,75) - 0,625 = 0,875 \%$.

- b) Darlehensbetrag zur energetischen Verbesserung einer Wohnung: 50.000 €

Zusammengefasst:

Zinssubvention :	0,875%	auf	175.000 €	entspricht	123,00 € / Monat
	0,875%	auf	50.000 €	entspricht	35,14 € / Monat
Zinsbonifikation :	0,875%	auf	175.000 €	entspricht	122,39 € / Monat
	0,875%	auf	50.000 €	entspricht	34,97 € / Monat

In diesem Fall beläuft sich die vom Staat gewährte monatliche Zinsbeihilfe auf 315,50 €.

• **Welches ist die zu befolgende Prozedur zwecks Beantragung einer Zinsbonifikation?**

- Besorgen Sie sich bitte einen Antrag bezüglich der Gewährung einer Zinsbonifikation beim "Service des Aides au Logement" des Ministeriums für Wohnungsbau. Das Formular, welches Ihnen auf Anfrage zugestellt wird, beinhaltet die Anträge zur Bewilligung sämtlicher anderen individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen.
- Füllen Sie dieses Formular bitte sorgfältig aus, indem Sie sämtliche erforderlichen Belege hinzufügen.
- Die zuständige Dienststelle wird Sie umgehend darüber informieren, ob Sie Anrecht auf Bewilligung einer Zinsbonifikation, bzw. anderer individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen haben.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement",
Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.





Cabinet du Ministre (Centre Arsenal)

Adresse:
6 boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Adresse postale:
L-2937 Luxembourg

Tél. 247-84812
Fax 247-84840
26201327
www.logement.lu

Heures d'ouverture:
du lundi au vendredi
de 8h30 - 11h30 et
de 14h00 - 17h00

Transport en commun:
Toutes les lignes en direction du
Centre Aldringen/arrêt "Badanstalt"

Service des Aides au Logement

Adresse:
Coin avenue Gaston Diderich/
Blvd Grande-Duchesse Charlotte
L-1420 Luxembourg

Tél. 247-84860
Fax 458844

Heures d'ouverture:
du lundi au vendredi
de 8h00 - 12h00
le jeudi après-midi
de 13h30 - 17h30

Transport en commun:
Ligne de bus no. 6, 7, 12, 15 et 17
arrêt "Wampach"
(avenue Monterey)

Wichtig:

Sollten zwischen den im Memorial veröffentlichten Gesetzestexten und der gegenwärtigen Informationsbroschüre irgendwelche Unterschiede bestehen, dann zählen einzig und alleine die Gesetzestexte.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement",
Ecke avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte,
L-1420 Luxembourg.

- Informationen bezüglich der Wohnungsbeihilfen: 247 – 84860
- Ökologische Bauberatung: 247 – 84822
- Allgemeine Auskunft über den Wohnungsbau: 247 – 84860
- Informationen betreffend den Gebäudepass: 247 – 84850
- Fax: 45 88 44

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstags nachmittags von 13.30 - 17.30 Uhr

